

Übersicht über die Auslegungsmethoden

1. Grammatische Auslegung

= Auslegung des Wortlauts, der Wörter und des Satzbaus

Maßstab: Sprachgebrauch der Rechtsgemeinschaft (in der Regel die Alltagssprache, ggf. aber auch die Rechtssprache)

2. Genetische Auslegung

= Auslegung mit Hilfe der Entstehungsgeschichte des Gesetzes

Maßstäbe:

- Gesetzesbegründung,
- Protokolle zu den Gesetzgebungsverhandlungen
- eventuelle frühere Gesetzesentwürfe in die Auslegung

beachte: Die konkreten Vorstellungen einzelner, an der Gesetzgebung beteiligter Personen und einzelner Ausschüsse hinsichtlich der Auslegung sind grundsätzlich nachrangig.

3. Historische Auslegung

= Auslegung mit Hilfe einer Zusammenschau mit der Rechtstradition, in die sich die Norm einfügt

Maßstab: Verhältnis der Norm zu ihren Vorläufern und eventuellen Vorbildern
(bei gleichbleibendem Normtext kann man im Zweifel annehmen, dass die damit verbundenen ursprünglichen Inhalte weiter gelten sollen.

Vgl.: Einordnung eines literarischen Werks in seinen literaturgeschichtlichen Kontext

4. Systematische Auslegung

= Auslegung mit Hilfe einer Einordnung der Norm in den Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung

Es gelten folgende Grundsätze:

- Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in allen Gesetzen eine einheitliche Terminologie verwendet.
- Alle Normen sollen grundsätzlich so ausgelegt werden, dass sie nicht im Widerspruch zu anderen Gesetzesnormen stehen.
- Aufgrund der grundsätzlichen Gleichrangigkeit gesetzlicher Zwecksetzungen soll eine Norm so ausgelegt werden, dass sie im Einklang mit den Zwecksetzungen anderer Gesetze steht. Bei gegenläufigen Zwecksetzungen muss zwischen diesen ein angemessenes Verhältnis hergestellt werden.

- Schließlich kann die Systematik des Gesetzes, in dem sich die betreffende Norm befindet, zur Auslegung herangezogen werden.

Vgl.: Interpretation eines literarischen Werkes mit Blick auf das Gesamtwerk des betreffenden Künstlers.

5. Teleologische Auslegung

6. Verfassungs- (und europarechts-)konforme Auslegung

= Eine Rechtsnorm ist so zu interpretieren, dass ein Widerspruch zu jeweils höherrangigem Recht vermieden wird.

Basis: Normenhierarchie

Voraussetzung für die Anwendung dieser Auslegungsmethode

- im konkreten Fall bestehen mehrere Auslegungsmöglichkeiten,
- von denen eine zur Verfassungsmäßigkeit und eine andere zur Verfassungswidrigkeit der Rechtsnorm führt.

6. Grenzen jeder Auslegung

Allgemein: Art. 20 Abs. 3 GG

- Gewaltenteilung
- Rechtssicherheit

Konkret:

- Wortlaut des Normtextes (Wortlautgrenze)
- klar erkennbarer, entgegenstehender Wille des Gesetzgebers.

Auslegung endet also letztlich dort, wo die legislatorische Kompetenz des Gesetzgebers beginnt.